Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

**Ausgabe 11 – 01.08.2023**

**Ludwigshafener Hochschulanzeiger**
**Publikationsorgan der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**Inhaltsübersicht:**


Seite 2: Praktikumsordnung zur Durchführung der hochschulischen praktischen Pflegeausbildung im Rahmen des primärqualifizierenden dualen Studiengangs Pflege (B.Sc.) an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG LU)
Seite 14: Impressum

**Praktikumsordnung zur Durchführung der hochschulischen praktischen Pflegeausbildung im Rahmen des primärqualifizierenden dualen Studiengangs Pflege (B.Sc.) an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG LU)**

vom 01.08.2023

Aufgrund § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG in der Fassung vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. 2021, S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV – Sozial- und Gesundheitswesen – der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am 11.01.2023 die folgende Praktikumsordnung für den primärqualifizierenden dualen Bachelorstudiengang „Pflege“ erlassen. Diese hat das Präsidium der Hochschule am 06.02.2023 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat am 01.02.2023 gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird nachfolgend bekannt gemacht.

**Inhalt**


§ 1 Rechtsgrundlage ..... 3

§ 2 Inhalte und allgemeine Ziele der Praxismodule ..... 3

§ 3 Aufbau und Umfang der Praxismodule ..... 3

§ 4 Praxisstellen ..... 4

§ 5 Organisation und Dokumentation der Praxiseinsätze ..... 5

§ 6 Praktikumsvertrag ..... 6

§ 7 Praxisbegleitung der Studierenden in den Praxismodulen ..... 6

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxis ..... 6

§ 9 Anerkennung und Bewertung der Praxismodule ..... 6

§ 10 Konferenz der Praxisanleiter*innen ..... 7

§ 11 Inkrafttreten ..... 7

Anlage: Vereinbarung zur Durchführung der hochschulischen praktischen Pflegeausbildung im dualen Studiengang Pflege der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (Praktikumsvertrag) zwischen der*dem Studierenden, der Praxiseinrichtung und der Hochschule. ..... 8

## § 1
## Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die Spezielle Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Pflege (B.Sc.) vom 25.Mai 2022 in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 28.01.2022 in der jeweils aktuellen Fassung an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG LU).

## § 2
## Inhalte und allgemeine Ziele der Praxismodule

(1) In den Praxismodulen eignen sich die Studierenden wissenschaftlich begründetes pflegerisches Handeln auf Grundlage des Modulhandbuchs des Studiengangs an.
(2) Die Praxismodule im Studiengang Pflege sind in das Studium integrierte und von der Hochschule inhaltlich begleitete Studienabschnitte, die in einer Einrichtung nach § 7 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) im Benehmen mit dem Studiengang abgeleistet werden.
(3) Die Studierenden werden zur umfassenden theoriegeleiteten und evidenzbasierten Wahrnehmung der mit den Pflegeberufen verbundenen sozial-pflegerischen, präventiven, gesundheitsfördernden, kurativen, rehabilitativen und palliativen Aufgaben befähigt (vgl. § 5 (2) PflBG).
(4) Unter fachlicher Anleitung erproben und erweitern sie in verschiedenen Arbeitsfeldern ihr Wissen und erwerben die erforderlichen fachlichen, personalen, methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen, die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlich sind (vgl. § 5 (1) PflBG). Darüber hinaus reflektieren sie kontinuierlich ihre berufliche Rolle.
(5) Die Studierenden werden befähigt, die Pflege „entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik“ umzusetzen. Sie berücksichtigen dabei die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützen die Selbstständigkeit der zu pflegenden Menschen und achten deren Recht auf Selbstbestimmung (vgl. § 5 (2) PflBG).

## § 3
## Aufbau und Umfang der Praxismodule

(1) Gemäß der Speziellen Prüfungsordnung sind in den Praxismodulen insgesamt 2.400 Stunden abzuleisten. In der Studienverlaufsplanung sind diese wie folgt auf die Semester verteilt:

| Semester | Modul | Kontaktzeit Hochschule | Selbststudium | Kontaktzeit Praxis |
|---|---|---|---|---|
| 2 | P 01 | 7 | 3 | 170 |
| 2 | P 02 | 7 | 3 | 230 |
| 3 | P 02 | 7 | 3 | 170 |
| 4 | P 03 | 14 | 6 | 400 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 4 | P 04 | 14 | 6 | 250 |
| 4 | P 05 | 7 | 3 | 200 |
| 5 | P 05 | 7 | 3 | 200 |
| 5 | P 06 | 7 | 3 | 140 |
| 6 | P 06 | 7 | 3 | 350 |
| 7 | P 07.1 od. P 07.2 | 14 | 36 | 130 |

Innerhalb des Praxismoduls P01(2. Semester) sind wahlweise 170 Stunden in der „Stationären Langzeitpflege“, der „Stationären Akutpflege“ oder der „Ambulanten Akut- und Langzeitpflege“ zu absolvieren. In den Praxismodulen P02, P03, P05, die im 2. bis 5. Semester verortet sind, sind nach § 7 PflBG die Pflichteinsätze „Stationäre Langzeitpflege“, „Stationäre Akutpflege“ und „Ambulante Akut- und Langzeitpflege“ mit jeweils 400 Stunden zu absolvieren. Innerhalb des Praxismoduls P04 (4. Semester) sind jeweils 125 Stunden in der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung abzuleisten. In Modul P06 (5. und 6. Semester) sind 490 Stunden in der „Stationären Langzeitpflege“ oder der „Stationären Akutpflege“ oder der „Ambulanten Akut- und Langzeitpflege“ abzuleisten (Vertiefungseinsatz). Im 7. Semester ist darüber hinaus entweder im Wahlmodul „Chronizität und Beratung im Lebensverlauf“ oder im Modul „Praxisanleitung“ ein Wahlpflichtpraktikum von 130 Stunden abzuleisten.

## § 4
## Praxisstellen

(1) Die Pflichteinsätze P01, P02, P03, P05 sowie der Vertiefungseinsatz P06 müssen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die nach Sozialgesetzbuch V und XI zugelassen sind, absolviert werden. Weitere Einsätze können in anderen zur Ausbildung geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden; diese Praxisstellen müssen vor Beginn der Praxismodule vom Studiengang anerkannt werden.
(2) Die Praxisstellen stellen die personellen und arbeitsorganisatorischen Voraussetzungen für eine qualifizierte Praxisanleitung gemäß § 38 (3) PflBG) und § 31 (1) PflAPrV sicher. Die Praxisanleitung wird auf dem Dienstplan der Studierenden verbindlich eingeplant. Die Praxisanleitung wird für ihre Tätigkeit freigestellt. [Siehe Kooperationsvertrag § 10 (1-3.)]. Die Hochschule übermittelt Grundlagen und Rahmenbedingungen für Lernaufgaben (Praxiscurriculum) an die Praxisanleitungen der Einrichtungen [§ 10(10) Kooperationsvertrag].
(3) Praxismodule im Ausland sind im Einvernehmen mit dem Studiengang ausdrücklich erwünscht. Die Praxismodule P01, P05, P06 und P07 sind davon ausgenommen. Für ein Auslandspraktikum eignet sich insbesondere das Praxismodul P03 oder P04 im 4. Semester.
(4) Wird ein Wechsel der Praxisstelle und/oder ein Wechsel der Praxiseinrichtung angestrebt, so ist dazu ein Antrag bei der Studiengangleitung mit Angabe der Gründe,

einer Stellungnahme der bisherigen Praxisstelle und der möglichen neuen Praxisstelle zu stellen. Die Studiengangleitung entscheidet in Absprache mit den Mitarbeitenden im Studiengang im Einzelfall unter Einbeziehung der Praxisstelle.
(5) Die Studierenden sind von den Praxisstellen unter fachlicher Anleitung einzusetzen. Für eine umfassende Praxisausbildung sollen die Studierenden ab dem 4. Semester für mindestens 80 und max. 120 Std. im Nachtdienst eingesetzt werden.
(6) Für die Praxiseinsätze und für die Berufszulassung ist die Vorlage folgender Nachweise zwingend notwendig:

- Attest über die gesundheitliche Eignung
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Nachweis Masernimpfschutz
- Nachweis abgeschlossene Corona-Immunisierung (gemäß den aktuellen rechtlichen Vorgaben)

Die Nachweise müssen den Verantwortlichen des Studienganges vor Abschluss des Praktikumsvertrages im 1. Semester vorgelegt werden, die Hochschule bestätigt den Praxiseinrichtungen die Vorlage der Dokumente.

## § 5
## Organisation und Dokumentation der Praxiseinsätze

(1) Die Ansprechpartner*innen des Studienganges sind im Einvernehmen mit den Modulbeauftragten für die Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Praxismodule zuständig. Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation der im Modulhandbuch beschriebenen Praxismodule unter Berücksichtigung der im Kooperationsvertrag und der Praktikumsordnung festgelegten Anforderungen und Bedingungen,
- Beratung und Begleitung von Studierenden in Fragen der Wahl, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxismodule,
- Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen,
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Studierenden und Praxisstelle und ggfs. deren Weiterleitung an die Modulbeauftragten und
- Mitwirkung bei Auslandseinsätzen, sofern diese die Praxismodule betreffen.

(2) Die Praxisstellen nehmen am Verfahren zur Dokumentation der Praxiseinsätze teil. Darin werden dokumentiert: die Praxiseinsatzorte, die Praxiseinsatzstunden, die Fehlzeiten der Studierenden, die Teilnahme an Fortbildungen, die Tätigkeitsnachweise der Studierenden sowie die Praxisanleitungsstunden (§ 8, Abs. 9 Kooperationsvertrag). Das Verfahren zur Dokumentation wird in der Regel digital durchgeführt. Die kooperierenden Praxiseinrichtungen nutzen die Software der Hochschule zur Bestätigung der für die berufszulassenden Prüfungen benötigten Nachweise (§ 14, Abs. 3 Kooperationsvertrag).
(3) Die Praxiseinrichtung übermittelt der Hochschule diese Angaben jeweils spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Praxiseinsatzes (§ 8, Abs. 10 Kooperationsvertrag).

## § 6
## Praktikumsvertrag

Die HWG LU schließt mit den Praxiseinrichtungen und den Studierenden eine Vereinbarung zur Durchführung der hochschulischen praktischen Pflegeausbildung (Praktikumsvertrag) für die Praxismodule ab, in der Rechte und Pflichten geregelt sind (siehe Anlage).

## § 7
## Praxisbegleitung der Studierenden in den Praxismodulen

(1) Die Ansprechpartner*innen des Studienganges verantworten in Absprache mit den Modulbeauftragten die Praxisbegleitung und Reflexion der praktischen Studienphasen.
(2) Die Hochschule stellt gemäß § 38 (3) PflBG sowie § 31 (2) PflAPrV durch die Lehrenden des Studiengangs die Praxisbegleitung der Studierenden und Einrichtungen sowie eine Begleitung der Praxisanleiter*innen im angemessenen Umfang sicher. [Siehe Kooperationsvertrag § 2(6); § 10]

## § 8
## Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxis

(1) Der primärqualifizierende duale Studiengang Pflege an der HWG LU strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis an. Die HWG LU schließt Kooperationsverträge mit Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens, welche die Studierenden gemäß dem Modulhandbuch des Studiengangs qualifizieren und sicherstellen, dass genügend Praxisplätze und Praxisanleitung gemäß § 4 dieser Ordnung angeboten werden. Die Leitung, die Modulbeauftragten, die Studiengangkoordinatorin, die Praxiskoordinator*in/-begleitung sowie die Praxisreferent*in und ggf. Lehrende des Studiengangs arbeiten in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit der Praxisstelle zusammen, informieren sich im Rahmen der Praxisbegleitungen oder geplanter Besuche über den Verlauf der Ausbildung und betreuen die Studierenden fachlich.
(2) Veranstaltungen mit Vertreter*innen der Praxis sollen einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und den Praxiseinrichtungen gewährleisten.

## § 9
## Anerkennung und Bewertung der Praxismodule

(1) Voraussetzungen für die Anerkennung der Praxismodule sind:

- die Bestätigung der geleisteten und erforderlichen Praxiszeiten durch die Praxisstelle,
- die erfolgreiche Prüfungs- oder Studienleistung gemäß Prüfungsordnung des Studiengangs und
- die regelmäßige Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Die Anerkennung der Praxismodule erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch die Ansprechpartner*in des Studienganges.

(3) Wird das Praxismodul nicht anerkannt, entscheidet die Studiengangleitung im Einvernehmen mit der*dem Modulbeauftragten über die weiteren zu erbringenden Leistungen. Ggf. muss das Praxismodul wiederholt werden.
(4) Für die Praxismodule werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Modulhandbuch und der Prüfungsordnung vergeben, die Noten fließen nach § 12 SPO entsprechend in die Gesamtnote ein.

## § 10
## Konferenz der Praxisanleiter*innen

(1) In der Konferenz der Praxisanleiter*innen tauschen sich Mitglieder der Hochschule mit Praxisvertreter*innen über die Qualifizierung der Studierenden in den Praxismodulen aus. Die Praxispartner stellen z.B. einrichtungsspezifische Konzepte, Lernangebote und Praxisprojekte vor. Die Arbeitsgruppe bearbeitet selbstgewählte Themen, diskutiert Grundsatzfragen des Praxis-Theorie-Verbundes und entwickelt Perspektiven der Zusammenarbeit.
(2) Mitglieder der Konferenz:

- der*die Modulbeauftragte und Lehrende des Studiengangs,
- die Studiengangkoordinator*in, die Praxisreferent*in, die Praxiskoordinator*in/-begleitung,
- 2 Studierende des Studiengangs,
- Praxisanleiter*innen und
- Praxisvertreter*innen aus der Praxis des Pflege- und Gesundheitswesens (z.B. Stationsleitungen).

Die Konferenz der Praxisanleiter*innen tagt auf Einladung der Hochschule und trifft sich mindestens einmal im Semester.

## § 11
## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 genommen haben.

Ludwigshafen, 01. 08. 2023

| | |
|---|---|
| Prof. Dr. Gunther Piller | Prof. Dr. Hans-Ulrich Dallmann |
| Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen | Dekan des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen |

**Anlage:** Vereinbarung zur Durchführung der hochschulischen praktischen Pflegeausbildung im dualen Studiengang Pflege der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (Praktikumsvertrag) zwischen der*dem Studierenden, der Praxiseinrichtung und der Hochschule.

Zwischen

**Name und Adresse der Einrichtung**

_____

(nachfolgend Praxiseinrichtung genannt)

und

**Studierende*r**

_____

**geboren am** _____

**wohnhaft in** _____

(nachfolgend Studierende*r genannt)

sowie der

**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**

**Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen**

**Ernst-Boehe-Straße 4**

**Standort Maxstraße 29**

**67059 Ludwigshafen**

**Studiengang Pflege (B.Sc.)**

(nachfolgend Hochschule genannt)

wird für folgende Module (siehe Übersicht Seite 2) der Praktikumsvertrag geschlossen:

| Bitte ankreuzen | Semester | Modul | Einsatzort |
|---|---|---|---|
| | **2** | BSP P01 Orientierung im praktischen Berufsfeld | O Stationäre Akutpflege<br>O Stationäre Langzeitpflege<br>O Ambulante Akut- und Langzeitpflege |
| | **2/3.** | BSP P02 Professionelles Handeln in einfachen Pflegesituationen | O Stationäre Akutpflege<br>O Stationäre Langzeitpflege<br>O Ambulante Akut- und Langzeitpflege |
| | **4** | BSP P03 Professionelles Handeln in einfachen bis komplexen Pflegesituationen | O Stationäre Akutpflege<br>O Stationäre Langzeitpflege<br>O Ambulante Akut- und Langzeitpflege |
| | **4** | BSP P04 Professionelles Handeln in der **psychiatrischen Versorgung** | |
| | **4.** | BSP P04 Professionelles Handeln in der **pädiatrischen Versorgung** | |
| | **4./5.** | BSP P05 Professionelles Handeln in komplexen bis (hoch-) komplexen Pflegesituationen | O Stationäre Akutpflege<br>O Stationäre Langzeitpflege<br>O Ambulante Akut- und Langzeitpflege |
| | **5./6.** | BSP P06 Professionelles Handeln in (hoch)komplexen Pflegesituationen | O Stationäre Akutpflege<br>O Stationäre Langzeitpflege<br>O Ambulante Akut- und Langzeitpflege |
| | **7** | BSH P07 Wahlpflichtpraktikum | O Praxisanleitung<br>O Chronizität und Beratung im Lebenslauf (Wundmanagement) |

Besteht die* der Studierende die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studiensemesters abgelegt werden, so verlängert sich der Vertrag auf schriftlichen Antrag der/ des Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung

Inhalt

**§ 1 Allgemeines** ..... 10

**§ 2 Einsatz der Studierenden in der Praxiseinrichtung** ..... 10

**§ 3 Pflichten der Vertragspartner** ..... 11

**§ 4 Kosten und Vergütung** ..... 12

**§ 5 Arbeitszeiten** ..... 12

**§ 6 Urlaub** ..... 12

**§ 7 Versicherungsschutz** ..... 13

**§ 8 Kündigung des Vertrages** ..... 13

**§ 9 Ausfertigungen der Vereinbarung** ..... 13

**§ 10 Sonstige Vereinbarungen** ..... 13

## § 1
## Allgemeines

(1) Gegenstand der Vereinbarung ist die berufspraktische Ausbildung im Rahmen des primärqualifizierenden dualen Studiengangs Pflege (B.Sc.).

(2) Die theoretische und berufspraktische Ausbildung erfolgt nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der zugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV).

(3) Praktikant*innen im Sinne nachstehender Bestimmungen sind Studierende der Hochschule des primärqualifizierenden Studiengangs Pflege (B.Sc.), die während ihres Studiums Praxismodule ableisten müssen. Die Studierenden im Praxismodul werden nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikant*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer*innen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

(4) Die für die Durchführung der Praxismodule geltende Praktikumsordnung, das Modulhandbuch des Studiengangs Pflege sowie der zwischen Hochschule und Praxiseinrichtung abgestimmte Praxisplan sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

(5) Die Praxiseinrichtungen führen auf dieser Grundlage in Abstimmung mit der Hochschule die Ausbildung der*des Studierenden in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durch, dass das Qualifizierungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

## § 2
## Einsatz der Studierenden in der Praxiseinrichtung

(1) Entsprechend der Regelung in §§ 7, 38 (3) PflBG hat die*der Studierende Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege, der pädiatrischen und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Pflege sowie weitere (Wahlplicht-)Einsätze durchzuführen.

(2) In Anlehnung an § 1 (6) PflAPrV sollen unter unmittelbarer Aufsicht von Inhaber*innen einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1, § 58 Absatz 2 oder § 64 PflBG ab dem 3. Praxismodul (BSP03) mindestens 80, höchstens 120 Stunden der praktischen Qualifizierung im Rahmen des Nachtdienstes abgeleistet werden.

(3) Im 7. Semester ist darüber hinaus entweder im Wahlmodul „Chronizität und Beratung im Lebenslauf“ oder im Modul „Praxisanleitung“ ein Wahlpflichtpraktikum abzuleisten.

## § 3
## Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Praxiseinrichtung verpflichtet sich,

1. die*den Studierende*n in der zuvor genannten Zeit für die Praxismodule unter Beachtung der in § 1 genannten Bestimmungen gemäß den von der Hochschule vorgegebenen Zielen und Aufgaben einzusetzen und ihm*ihr zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuholen,
2. der*dem Studierenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand der*des Studierenden angemessen sind,
3. der*dem Studierenden die erforderliche Berufskleidung sowie ein Namensschild (mit dem Hinweis „Pflegestudent*in) zur Verfügung zu stellen,
4. die*den Studierende*n während der praktischen Anleitung durch eine Fachperson (i. d. R. akademisch qualifizierte Praxisanleiter*in) gemäß § 4 (2) der Praktikumsordnung im erforderlichen Umfang anzuleiten (vgl. § 4 Absatz 5c Kooperationsvertrag),
5. die*den Studierende*n für die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen des Studiengangs Pflege der HWG LU freizustellen und der*dem Studierenden die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung zu ermöglichen und diese*diesen für die jeweiligen Gremiensitzungen auf Antrag freizustellen, soweit die*der Studierende Mitglied dieser Gremien ist; gleiches gilt für weitere hochschulöffentliche Veranstaltungen,
6. der Hochschule im Verlauf und möglichst frühzeitig Unregelmäßigkeiten bzw. Konflikte mitzuteilen, die das Bestehen des Praxismoduls gefährden könnten,
7. kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind,
8. Die Praxisanleiter*innen stehen den Studierenden zu regelmäßigen Gesprächen zur Verfügung und führen mindestens zu Beginn und am Ende des Praktikums ein Gespräch, in dem sie mit den Studierenden Verlauf und Aufgabenbewältigung im Praktikum festlegen reflektieren und dokumentieren. Eine schriftliche Beurteilung ist nicht abzugeben.
9. Praxisanleiter*innen namentlich zu benennen,
10. ggf. bei den modulabschließenden Prüfungen mitzuwirken und die Praxisanleiter*innen für diese Tätigkeit freizustellen und
11. nach Absolvierung eines jeden Praxismoduls unter Nutzung des hochschuleigenen Dokumentationssystems die zur Anmeldung für die berufszulassenden Prüfungen gesetzlich erforderlichen Nachweise auszustellen.

(2) Die*Der Studierende verpflichtet sich, sich den Zielsetzungen des Praxismoduls entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Lernmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der praktischen Studienanteile erteilten Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und den Anweisungen der Praxiseinrichtung nachzukommen,
2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
3. die Rechte und Würde der zu pflegenden Menschen zu achten,
4. die Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
5. der Praxiseinrichtung auf Nachfrage die im Rahmen des Praxismoduls gewonnenen Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen,

6. bei Fernbleiben die Praxiseinrichtung und die Studiengangkoordinatorin unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen; das Recht der Praktikumsstelle, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung nach entsprechender Anweisung an die*den Studierende*n auch bereits früher zu verlangen, bleibt hiervon unberührt,
7. den Antrag zur Teilnahme an Gremiensitzungen und weitere hochschulöffentliche Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 mit ausreichend zeitlichem Vorlauf zu stellen,
8. die erforderlichen Praxisaufträge zu erfüllen sowie an den festgelegten Lehrveranstaltungen zur Einführung und Reflexion der Praxismodule teilzunehmen und
9. Probleme, die das erfolgreiche Absolvieren der Praxismodule in Frage stellen, unverzüglich der Hochschule mitzuteilen.

Gemäß Praktikumsordnung § 4 (6) ist die Vorlage folgender Nachweise bei Abschluss des Praktikumsvertrages zwingend notwendig:

- Attest über die gesundheitliche Eignung
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Nachweis Masernimpfschutz
- Nachweis abgeschlossene Corona-Immunisierung (gemäß den aktuellen rechtlichen Vorgaben)

Die Originale der Nachweise verbleiben an der Hochschule.

(3) Die HWG LU verpflichtet sich, die organisatorische und fachliche Betreuung der Studierenden in den Praxismodulen gemäß dem Kooperationsvertrag und den geltenden Ordnungen sicherzustellen.

## § 4
## Kosten und Vergütung

(1) Diese Vereinbarung begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung der Vereinbarung entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der*des Studierenden fallen.

(2) Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Vergütung durch die Praktikumsstelle besteht nicht. Soweit die Praktikumsstelle der*dem Studierenden dennoch eine Aufwandsentschädigung und / oder Sachleistungen gewährt, wird dies in einer separaten vertraglichen Regelung vereinbart.

## § 5
## Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten und –bedingungen orientieren sich am Rahmen eines Vollzeitpraktikums, an den Erfordernissen der Praktikumstelle und der Aufgabenstellung der Hochschule. Für die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen/Praxisaufgaben, die von der Hochschule festgelegt werden, sind seitens der Praxiseinrichtung im Rahmen der Arbeitszeit angemessene zeitliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

## § 6
## Urlaub

Erholungsurlaub wird von der Hochschule geplant und gemäß dem Studienverlaufsplan umgesetzt.

**§ 7**
**Versicherungsschutz**

(1) Während des Praxismoduls bleibt der Status einer*eines Studierenden bestehen.

(2) Die*der Studierende ist während des Praxismoduls über das Unternehmen, in dem die Praxisphase durchgeführt wird, beim fachlich zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft / Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) gesetzlich unfallversichert. Im Versicherungsfall erstellt die Praxiseinrichtung die Unfallanzeige, leitet diese entsprechend weiter und informiert die Hochschule.

(3) Sofern das Haftpflichtrisiko der*des Studierenden während der praktischen Tätigkeit nicht durch eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt ist, hat diese die*den Studierende*n darüber zu informieren und kann den Abschluss einer dem Inhalt des Vertrages angepassten Haftpflichtversicherung verlangen.

(4) Wird das Praxismodul im Ausland absolviert, sind die Studierenden verpflichtet, eine Haftpflicht- und Arbeitsunfallversicherung nachzuweisen.

**§ 8**
**Kündigung des Vertrages**

Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch die*den Studierende*n ist ausschließlich gemäß § 4 Absatz 4 der Praktikumsordnung möglich. Die Praxisstelle kann die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber der*dem betroffenen Studierenden verweigern, wenn wichtige Gründe dafür in der Person oder im Verhalten des*der Betroffenen liegen (z. B. schuldhafte Pflichtverletzungen). Die Studiengangleitung ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Beendigung der praktischen Ausbildung durch die Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**§ 9**
**Ausfertigungen der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede*r Vertragspartner*in erhält eine Ausfertigung.

**§ 10**
**Sonstige Vereinbarungen**

Sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

_____
Datum/Unterschrift Studierende*r

_____
Datum/Unterschrift Praxiseinrichtung

_____
Datum/Unterschrift HWG LU/Studiengang Pflege

**Impressum:**
**Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen**
**Ernst-Boehe-Straße 4**
**D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hwg-lu.de
Internet: www.hwg-lu.de

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Gunther Piller gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen, Prof. Dr. Gunther Piller